

Der Direktor
der eidgenössischen Finanzverwaltung

3003 Bern, den 24. März 1969

An die
Schweizerische Bundesanwaltschaft
3003 B e r n

Betrifft Kriegsmaterialausfuhr

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt,

Auf Ihr Schreiben vom 19. Februar 1969 teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Während des zweiten Weltkrieges hatte das deutsche Oberkommando der Marine der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Z Bürhle & Co., Zürich (WO), Aufträge für Kriegsmaterial erteilt, die zum Teil erfüllt wurden, zum Teil bei Kriegsende noch hängig waren. Für letztere hatte das Deutsche Reich Anzahlungen geleistet. In der Folge wurde das fertigestellte Material ausgesondert und eingelagert oder an Dritte veräussert. Das besiegte Deutschland hatte keine Verwendung mehr dafür. Im übrigen war es streitig und zweifelhaft, welche Ansprüche aus dem seinerzeitigen Liefervertrag beidseitig noch erhoben werden konnten.

Die Angelegenheit wurde im Rahmen der Clearingliquidationsverhandlungen in den fünfziger Jahren wieder aufgegriffen. In einer vertraulichen, nicht veröffentlichten schweizerisch-deutschen Vereinbarung vom 16. Juli 1956 verpflichtete sich die Schweiz, die Bundesrepublik, das ehemalige Deutsche Reich und die Deutsche Verrechnungskasse von allen weiteren Ansprüchen freizustellen, welche von der WO auf Grund des

oben erwähnten Sachverhaltes in bezug auf das Kriegsmaterial noch erhoben werden könnten. Andererseits trat die Bundesrepublik alle Rechte, einschliesslich etwaiger Herausgabeanprüche, an die Schweiz ab. Dr. M. Iklé unterzeichnete die Vereinbarung im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Im weitern blieb das Geschäft der intern schweizerischen Regelung zwischen Bund und WO überlassen. Diese erfolgte in der auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesrepublik Deutschland nicht veröffentlichten Vereinbarung vom 13./18. Juli 1956, die von Dr. M. Iklé ausgehandelt und von Bundesrat Streuli unterzeichnet wurde.

Art. 7 dieser zweiten Vereinbarung befasst sich mit dem fraglichen Posten Kriegsmaterial im seinerzeitigen Fakturawert von rund 13,6 Mio Franken und hält fest, der Bund übernehme dafür die Garantie, dass weder die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches noch irgendwelche schweizerische oder ausländische Amtsstelle gegenüber der WO Ansprüche auf dieses Kriegsmaterial stellen werden. In Art. 8 verpflichtet sich sodann die WO, das Material im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement so gut wie möglich zu verkaufen. Da der Bund nicht über den nötigen Verkaufsapparat verfügte, war es naheliegend, die Verwertung durch die WO vornehmen zu lassen.

2. In der zurzeit hängigen Auseinandersetzung zwischen Finanz- und Zolldepartement und WO bleibt die Frage vorderhand unstritten, ob das Kriegsmaterial schliesslich als Eigentum des Bundes oder der WO zu betrachten ist. Am Material als solchem hatte der Bund schon bei Abschluss der Vereinbarung kein Interesse, weil es bereits damals veraltet war und für unsere eigene Armee nicht in Betracht fiel. Das Interesse des Bundes richtete sich vielmehr lediglich auf einen allfälligen Verkaufserlös. In einer vertraulichen Stellungnahme vor der ständerätlichen Kommission zur Beratung des schweizerisch-deutschen Clearingabkommens vom 16. Juli 1956 bemerkte Dr. M. Iklé dazu: "Falls der Verkauf gelingen würde, könnten damit beide Teile - d.h. Bund und WO - zu einer Aufbesserung ihrer Position gelangen." Zum vorne-

- 3 -

herein stand allerdings auch fest, dass es sich bei den Ansprüchen des Bundes, praktisch gesehen, nahezu um einen Nonvaleur handelte. Der Posten wurde denn auch in der Vermögensrechnung des Bundes gar nicht erfasst. Als später immerhin Einnahmen erzielt wurden, erfolgte die Verbuchung in der Finanzrechnung unter der Rubrik "Unvorhergesehene Einnahmen".

Der Währungs- und Wirtschaftsdienst der Finanzverwaltung hatte die WO mehrfach an deren vertraglich übernommene Verpflichtung erinnert, sich um den Verkauf des Materials zu bemühen. In diesem Sinne war die Verwaltung bestrebt, aus dem Vertrag mit der WO im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten ein Maximum herauszuholen. Der genannte Dienst hat dann eine Anzahl Verkaufsmeldungen der WO entgegengenommen, weil er mit der Firma im Zusammenhang mit den oben erwähnten Verkaufsbemühungen ohnehin Kontakte unterhielt. Gestützt auf die Meldungen bzw. Abrechnungen der WO wurde das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen durch Zustellung von Briefkopien über die avisierten Beträge (Anteile des Bundes am Verkaufserlös des Vertragsmaterials) unterrichtet, damit es die entsprechenden Forderungen erfassen und deren Eingang überwachen konnte. Die Eidg. Finanzkontrolle erhielt im Zusammenhang mit der Verbuchung der Beträge Kenntnis von diesen Einnahmen. Ferner wurden ihr von den Briefen der Finanzverwaltung an die WO vom 16. Dezember 1959 (erstmalige schriftliche Erkundigung über die Abwicklung des Vertrages) und vom 11. August 1965 (Erhöhung des Spesenabzuges von 10 auf 20 Prozent) je eine Kopie orientierungshalber zugestellt. Schliesslich wurde das Eidg. Politische Departement in Form mündlicher Kontakte und durch Zustellung von Briefkopien über die Angelegenheit ebenfalls unterrichtet.

Wenn in bezug auf die finanzielle Seite keine besondere Kontrolle angeordnet wurde, so erklärt sich dies einmal daraus, dass sich die Aufmerksamkeit unserer Stellen in erster Linie auf den Verkauf der Waffen richtete. Im übrigen

gingen sie davon aus, dass nach dem Verkauf der Bestände oder nach Einstellung der Verkäufe wegen Absatzmangels gesamthaft eine Kontrolle der Abrechnungen durch erfahrene Revisoren werde erfolgen müssen. Der Währungs- und Wirtschaftsdienst war für Kontrollen in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht eingerichtet. Zudem bestand kein Anlass, der WO kein Vertrauen zu schenken. Dass ein Misstrauen nicht gerechtfertigt gewesen wäre, bestätigt die im Januar/Februar 1969 von der Eidg. Finanzkontrolle durchgeführte Revision. Diese ergab, dass der Bund im Zusammenhang mit den eingereichten Abrechnungen der WO nicht zu kurz gekommen ist, sondern dass sich gewisse Irrtümer der Firma im Gegenteil zu ihren eigenen Ungunsten ausgewirkt haben. Offen bleibt vorläufig die Frage, ob die WO den Bund nicht auch am Erlös aus den vor Mitte April 1961 getätigten Verkäufen hätte beteiligen sollen.

3. Das in der Einleitung Ihres Schreibens enthaltene Zitat der Ausführungen von Herrn Bundesrat Spühler bezieht sich auf das wegen des Verstosses gegen die Waffenexportvorschriften eingeleitete Ermittlungsverfahren. Die Finanzverwaltung hatte sich damit, wie auch mit den Kontrollen über die Einhaltung der Exportvorschriften nicht zu befassen. Obwohl die im vorliegenden Schreiben erwähnten Materialverkäufe der WO im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement zu erfolgen hatten, war es von vorneherein klar, dass das Departement die Rechtmässigkeit der Verkäufe in bezug auf das Exportbewilligungsverfahren nicht zu überprüfen hatte. Vielmehr konnte es davon ausgehen, dass sich die Verkäufe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hielten, zumal diese einem berufsmässigen Waffenexporteur bestens bekannt sein mussten. Die Finanzverwaltung liess zudem in Besprechungen mit Vertretern der WO hinsichtlich der Notwendigkeit, sich an diese Vorschriften zu halten, nie irgendwelche Zweifel aufkommen. Zuständig für die Kontrolle der Innehaltung der Waffenexportvorschriften ist naturgemäss jene Stelle, welche die Bewilligungen für Waffenexporte erteilt. Es wäre wenig sinnvoll, wenn sich eine zweite Behörde, die mit der Bewilli-

- 5 -

gungspraxis nicht vertraut ist, um die Kontrolle bemühen müsste.

Falls in den vergangenen Jahren Lager- bzw. Abrechnungskontrollen vorgenommen worden wären, so hätten sich diese deshalb ausschliesslich auf die finanzielle Seite der Durchführung der Vereinbarung vom 13./18. Juli 1956 bezogen, nicht aber auf die Einhaltung der in Kraft stehenden Ausfuhrvorschriften. Es kann auch angenommen werden, dass die Vertreter der WO Beamten des Finanz- und Zolldepartements gegenüber keine Angaben gemacht hätten, die zur Aufdeckung der illegalen Waffenexporte hätten dienen können. Derartige Kontrollen wären daher unseres Erachtens kein geeignetes Mittel gewesen, um zur Aufdeckung der zur Diskussion stehenden Fälschungen führen zu können.

4. Sofort nach Bekanntwerden der illegalen Waffenexporte wurden der Vorsteher des Eidg. Finanz- und Zolldepartements sowie der Direktor der Eidg. Finanzverwaltung vom Währungs- und Wirtschaftsdienst darauf aufmerksam gemacht, dass möglicherweise Material aus den Beständen des Bundes miteingeschlossen sein könnte.

Ich hoffe, Ihnen damit den gewünschten Aufschluss gegeben und Ihre Fragen beantwortet zu haben, wenn auch in etwas anderer als der von Ihnen vorgesehenen Form.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesanwalt, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.



R. Bieri

aa: 24.3.69

E 27. März 1969

(018)231.0/161

Geht an	zugestellt am	weitergegeben am
BA	27. März 1969	28.3.69
cl		
BA		
LP		28. März 1969 ←
PL		

Bemerkungen:

Sachbearbeiter: